



Abzug für Lehrlinge oder Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen, die der Steuerpflichtige im privaten Haushalt ausbildet

1. Allgemeines

Für Lehrlinge oder Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen, welche der Steuerpflichtige in seinem privaten Haushalt ausbildet, sieht § 36 Abs. 2 Ziff. 4 StG einen Abzug von maximal Fr. 4 000 pro Jahr vor. Derselbe Abzug ist auch vorgesehen für Absolventinnen und Absolventen des Hauswirtschaftsjahrs im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen. Wenn bereits ein Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von bis zu 16 Jahre alten Kindern gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG geltend gemacht wird, ist der Abzug indes nicht zu gewähren.

Gemäss einer neuen Verwaltungsgerichtsentscheid widerspricht § 36 Abs. 2 Ziff. 4 StG dem übergeordneten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). **Der Abzug** für Lehrlinge oder Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen, die der Steuerpflichtige im privaten Haushalt ausbildet, **darf daher nicht gewährt werden** (vgl. Ausführungen Ziff. 2).

2. Steuerliche Beurteilung

In Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG werden die abzugsfähigen Kosten abschliessend aufgezählt. Andere allgemeine Abzüge als die darin aufgeführten sind nicht zulässig.

Eine in einem Familienhaushalt in Ausbildung stehende Person entlastet die Haushaltführenden von ihren Aufgaben wie Betreuung der Kinder, Kochen, Putzen und Besorgung der Wäsche. Diese Entlastung stellt eine nicht zu vernachlässigende Annehmlichkeit dar. Bei einer hauswirtschaftlichen Ausbildung in einem privaten Haushalt handelt es sich bei der Ausrichtung des Lehrlingslohns folglich um private Lebenshaltungskosten. Ein Abzug, wie in § 36 Abs. 2 Ziff. 4 StG aufgeführt, ist in Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG nicht vorgesehen.

Den Kantonen ist es gemäss Art. 9 Abs. 4 StHG vorbehalten, im kantonalen Recht Kinderabzüge und andere Sozialabzüge vorzusehen. In § 36 StG, in welchem auch der Abzug für Lehrlinge und Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen aufgeführt ist, sind die kantonalen Sozialabzüge geregelt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob § 36 Abs. 2 Ziff. 4 StG tatsächlich ein Sozialabzug im Sinne des übergeordneten Bundesgesetzes darstellt.

Mit den Sozialabzügen werden keine effektiven Aufwendungen der Steuerpflichtigen aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden. Sie dienen vielmehr der gerechten Ausbalancierung der Steuerlasten von verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen, welche sich in unterschiedlichen ökonomischen Verhältnissen befinden.

Dem Mehrbedarf an existenznotwendigen Mitteln einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen wird durch das Steuermassregulativ des Sozialabzugs pauschal Rechnung getragen. Zu den klassischen Sozialabzügen zählen persönliche Abzüge, Kinderabzüge, Unterstützungsabzüge sowie Altersabzüge.

Die vorgenannten Voraussetzungen treffen auf den Abzug für Lehrlinge und Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen nicht zu. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigte einen solchen Abzug nicht, als er mit Art. 9 Abs. 4 StHG den Kantonen die Möglichkeit gab, ihre Sozialabzüge selbst zu definieren. Die Bestimmung von § 36 Abs. 2 Ziff. 4 StG widerspricht somit dem in Art. 9 Abs. 4 StHG festgehaltenem Bundesrecht, weshalb ein solcher Abzug nicht gewährt werden darf.